

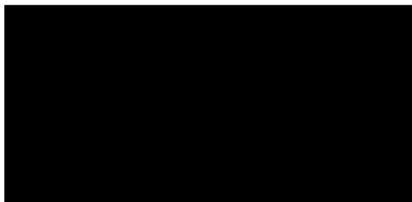


POLIZEI
Hamburg

Polizei Hamburg, VD 512, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Verkehrsdirektion / VD 512
Zentrale Straßenverkehrsbehörde

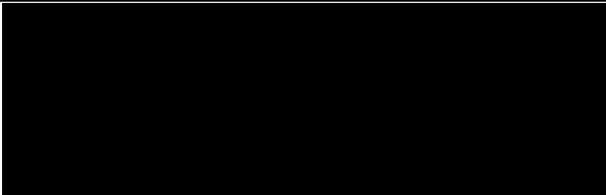
Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg



Hamburg, 03.03.2020

STRAßENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

für eine Arbeitsstelle auf der Umgehung Fuhlsbüttel – Wartungsarbeiten am Parkleitsystem

Auftraggeber: Ausführende Firma: Anschrift, Tel.:	
Verantwortlicher vor Ort:	
Maßnahme:	Wartungsarbeiten am Parkleitsystem des Flughafens Hamburg
Ort:	B 433 Umgeh. Fuhlsbüttel / Zeppelinstr. Rifa Hamburg in Höhe Holtkoppel
Zeit:	24.03.2020 (Reserve: 25.03.2020) von 09:00 - 15:00 Uhr (je Standort ca. 90 Minuten plus Auf- und Abbau der Absperrung))

1. Zur Durchführung der o.a. Arbeiten werden aufgrund § 45 StVO folgende straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.
2. 2 Standorte: ÜAT 01 und Ü 01: Absicherung nach RSA Regelplan D III 1r (mod. ohne Warnschwellen) gem. VZ - Plan.

Der Verkehrszeichenplan (Absperrplan) ist Bestandteil dieser Anordnung.

Bei besonderen Verkehrslagen sind die Arbeiten nach Aufforderung durch die Polizei einzustellen. Arbeiten der Autobahnmeisterei an gleicher Stelle haben Vorrang.

Beginn und Ende der Arbeiten sind der Verkehrsleitzentrale der Polizei Hamburg (VD 53) unter  mitzuteilen.

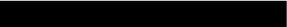
Anlagen: SBA Schaltungen **Besondere Hinweise**

3. Gebühren: 29,70 € nach Nr. 261 der aktuellen GebOSt. Ein Gebührenbescheid erfolgt gesondert.

Rechnerisch und sachlich richtig

Verteiler:




(bei elektronischem Versand nach § 37 Absatz 5 Satz 1 HbgVwVfG ohne Unterschrift gültig)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der absendenden Dienststelle einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Besondere Hinweise

Terminänderungen für Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Auflagen und Hinweise schließen eine Erlaubnis für Sonntags- und Nachtarbeit nicht ein.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen ist damit zu rechnen, dass Regressansprüche geltend gemacht werden (einschließlich der Kosten für Sicherungsmaßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme von der Behörde selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden).

Die Sicherungsarbeiten an der Arbeitsstelle sind nach der aktuellen „Richtlinie für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) mit ihren zugehörigen „Technischen Lieferbedingungen“ (TL-) auszuführen.

Die bauausführenden Firmen sind nach der Richtlinie für die Sicherung von Baustellen (RSA) auf der BAB zum Tragen von auffälliger Warnkleidung nach der EN 471 verpflichtet.

An mitgeführten Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge), die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen und von der Bundesautobahn (BAB) oder Kraftfahrstraße in den Baustellenbereich ein- oder ausfahren, müssen rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnungen nach DIN 30 710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ angebracht sein. Fahrzeuge ohne entsprechende Kennzeichnung dürfen nicht eingesetzt werden.

Lediglich Bau- und Arbeitsfahrzeuge sowie Fahrzeuge der dort tätigen Bauleitung im Einsatz dürfen sich im Baustellenbereich befinden.

Fahrzeuge weiterer dort tätiger Mitarbeiter der bauausführenden Firmen dürfen im abgesperrten Bereich auf BAB oder Kraftfahrstraßen weder abgestellt noch geparkt werden, selbst wenn sie die erforderlichen Kennzeichnungen besitzen.

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Bei extremen Witterungsbedingungen (Sichtbehinderung durch Regen / Schneetreiben / Nebel) ist mit den Arbeiten auf der Autobahn, Bundesstraße Freie Strecke nicht zu beginnen, bzw. sind diese einzustellen.

Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist auf der Arbeitsstelle aufzubewahren und auf Verlangen zuständiger Polizeibeamter vorzulegen.

Diese Anordnung ist befristet.